

SASCHA WAGENER

Die Marxsche Verfassungskritik

Er nannte das verfasste Frankreich »eines der interessantesten Studienobjekte«.¹ Seine Kritik am Verfassungsprozess bürgerlicher Gesellschaften baute er auf der Analyse der französischen Verfassung vom 4. November 1848 auf. »Volk! Kümmere dich ebensosehr um die Details wie um die Prinzipien«, ließ Marx in Bezug auf die Widersprüche »dieses Humbugs von einer Konstitution« verlauten.² Heute, wo wir uns als Linke mit der Europäischen Verfassung auseinandersetzen, kann ein Blick auf die Verfassungs-Ansichten des alten Marx nicht schaden.³

Im Februar 1848 stürzte im Zuge einer Wirtschafts- und Staatskrise eine Koalition aufgeklärter bürgerlicher und sozialistischer Kräfte die Julimonarchie des Louis-Philippe. Für Karl Marx war diese Koalition »ein Kompromiß der verschiedenen Klassen, ... deren Interessen sich aber feindlich gegenüberstanden«.⁴ Die neue, provisorische Regierung rief die Republik aus. Das allgemeine Wahlrecht wurde eingeführt, die Schuldhaft abgeschafft, die Pressefreiheit hergestellt und das Versammlungsrecht garantiert. Zeitungen und politische Klubs verschiedener Richtungen entstanden in beachtlicher Anzahl, geeint in der Überzeugung wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts. Weitreichendste Maßnahme war die Schaffung so genannter Nationalateliers, welche als staatlich geförderte Werkstätten mehr als einhunderttausend Arbeitslose beschäftigten.

Die Bevölkerung in den Provinzen misstraute den sozialen Versuchen in der Hauptstadt. So errangen Monarchisten und gemäßigte Republikaner in den freien Wahlen zur konstituierenden Nationalversammlung am 4. Mai 1848 die Mehrheit. Die bald dekretierte Auflösung der Nationalwerkstätten und die Bedrohung der Existenz der dort Beschäftigten führte im Juni zum Aufstand. Erst nach drei Tagen blutiger Kämpfe mit mehr als 3 000 Toten gelang es der bürgerlichen Regierung, die Revolte niederzuschlagen. Gleichzeitig begannen in der konservativ ausgerichteten Nationalversammlung die Arbeiten an der Verfassung, der »Constitution«. Ein noch vor dem Juniaufstand beratener Entwurf enthielt eine Fülle an sozialen Artikeln, darunter das Recht auf Bildung und das Recht auf Arbeit. Diese waren in der am 4. November 1848 verabschiedeten Verfassung gestrichen.

Eigentlich war das Recht auf Arbeit für Marx ein »Widersinn, ein elender, frommer Wunsch« innerhalb einer bürgerlichen Verfassung.⁵ Seine Verwirklichung hätte die Unterordnung des Kapitals unter die Arbeit und damit die Aufhebung der Lohnarbeit bedeutet. Das

Sascha Wagener –
Jg. 1977; studiert in Berlin
und Potsdam Politik und
Kunstgeschichte;
1996-99 Vorsitzender der
Josus in Luxemburg,
2003-05 Bundessprecher
des Jugendverbandes
[solid] die sozialistische
jugend.

1 Karl Marx: Die Konstitution der Französischen Republik, angenommen am 4. November 1848, in: Karl Marx, Friedrich Engels: Werke (MEW), Bd. 7, Berlin 1973, S. 506.

2 Ebenda, S. 504.

3 Vgl. Eugen Paschukanis: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Mit einer Rezension von Karl Korsch, Frankfurt am Main 1966 (Erstausgabe: Wien 1929). Vgl. Arkadij Gurland: Marxismus und Diktatur,

Recht auf Arbeit war für ihn die sinnverstellende Formel, worin die revolutionären Ansprüche des Proletariats in die Verfassung Einzug erhalten sollten. Dennoch begrüßte er ihre Erwähnung als eine von vielen »Anerkennungen der Menschenrechte«.⁶

In der Präambel der Verfassung erklärte sich Frankreich als demokratische, einigte, unteilbare Republik und versprach, seine Streitkräfte niemals gegen die Freiheit irgendeines Volkes zu verwenden. Gerade dieser Satz erlaubte es Marx, von einer »rhetorischen Präambel« zu sprechen, nachdem ein französisches Expeditionskorps im April 1849 die römische Republik niedergeschlagen hatte.⁷

Die bürgerlichen Rechte bestimmten das zweite Kapitel der Verfassung. Marx machte darauf aufmerksam, dass jede garantierte Freiheit durch »Ausnahmen, die das Gesetz macht« auch wieder beseitigt wurde.⁸ Die Unverletzlichkeit der Wohnung war relativiert durch die Möglichkeit der Behörden, »in den durch das Gesetz vorgeschriebenen Formen und Fällen einzudringen«.⁹ In Artikel 4 hieß es: »Es dürfen keine Sondergerichte gebildet werden, gleichviel unter welcher Bezeichnung oder unter welchem Vorwand.« Tatsächlich setzte die Nationalversammlung 1848 ein Sondergericht ein, welches für die Deportation der Juniinsurgenten verantwortlich zeichnete.¹⁰ Eine Deportation in fieberverseuchte Gebiete, welche einem Todesurteil gleichkam und somit im Widerspruch zu Artikel 5 stand: »Die Todesstrafe für politische Vergehen ist abgeschafft«.¹¹ Artikel 8 garantierte das Recht auf freie Meinungsäußerung, das Petitionsrecht, die Versammlungs- und die Pressefreiheit. Bis 1850 waren diese Rechte durch eine ganze Reihe von Gesetzen beschränkt und wieder aufgehoben worden. Selbst über das literarische Drama wurde im Juli 1850 die Zensur verhängt, während Versammlungen von Arbeitern, welche sich zum Erstreiten höherer Löhne zusammenschließen wollten, seit November 1849 grundsätzlich untersagt waren.¹² Artikel 9 gab vor, die »Freiheit des Unterrichts« unter Aufsicht des Staates sicherzustellen. Doch in den durch Gesetz am 15. März 1850 festgelegten Bedingungen entzog sich der Staat seiner Verantwortung und unterwarf das Erziehungs- und Bildungssystem der katholischen Kirche.¹³

Im dritten Kapitel »Von den Staatsgewalten« wurde die Trennung der exekutiven, legislativen und juristischen Gewalt als die erste Bedingung einer freien Regierung festgelegt. Für Marx war dies reiner »Verfassungsunsinn«. Er sah »nicht die Trennung, sondern die Einheit der Gewalten« als Voraussetzung einer freien Regierung. Während in der Julimonarchie nur eine Fraktion der Bourgeoisie herrschte, stand mit der Februarrevolution 1848 und der Parlamentarisierung der Eintritt aller bürgerlichen Fraktionen in den Kreis der politischen Macht auf der Tagesordnung. Die besitzenden Klassen sollten ihre Herrschaft in Einheit vervollständigen und über alle Gewalten ausdehnen. Die Maschinerie ihres Staates müsse einfach zusammengesetzt, nicht verworren und kompliziert sein. Erst so würden die Machtverhältnisse ihren Schleier verlieren und ein Terrain für die Emanzipation des Proletariats entstehen.¹⁴

Das vierte Kapitel umfasste die Bestimmungen zur Zusammensetzung der Nationalversammlung, zum Wahlrecht und zum Prozess der Gesetzgebung. Die Verfassung gestand jedem volljährigen Fran-

hrsg. von Dieter Emig, Frankfurt am Main 1981.

4 Karl Marx: Die Klassenkämpfe in Frankreich 1848 bis 1850, in: MEW, Bd. 7, S. 16.

5 Ebenda, S. 42.

6 Marx, Konstitution, S. 494.

7 Marx, Klassenkämpfe, S. 56 f. u. 64 ff.; Marx, Konstitution, S. 494.

8 Ebenda, S. 495.

9 Maurice Duverger: Constitution du 4 novembre 1848, in: Maurice Duverger (Hg.): Constitutions et documents politiques, Paris 1989 (Erstausgabe Paris 1957), S. 146. Marx, Konstitution, S. 495.

10 Duverger, S. 146; Marx, Konstitution, S. 495.

11 Ebenda, S. 496.

12 Ebenda, S. 496 f.

13 Duverger, S. 147; Marx, Konstitution, S. 497.

14 Marx, Klassenkämpfe, S. 18; Marx, Konstitution, S. 498.

15 Duverger, S. 148.

16 Hier gilt es, Marx Behauptung, wonach die Wahlrechtsreform von 1850 zwei Drittel des französischen Volkes des Wahlrechts beraubte (Marx, Konstitution, S. 498), zu korrigieren (G.-A. Chevallaz: *Histoire Générale de 1789 à 1918*, Lausanne 1992, S. 143).

17 Marx, Konstitution, S. 499 f.

18 Duverger, S. 153 u. 155; Marx, Konstitution, S. 500 ff.

19 Duverger, S. 153 f.; Marx, Konstitution, S. 502.

20 Duverger, S. 155; Marx, Konstitution, S. 502 f.

21 Duverger, S. 155; Marx, Konstitution; S. 503.

22 Ebenda, S. 504.

zosen das Wahlrecht zu. Ein Wahlgesetz sollte »die Gründe bestimmen, wodurch einem französischen Bürger das Recht zu wählen und gewählt zu werden entzogen werden kann.«¹⁵ Dieses Gesetz schloss am 15. März 1849 alle kriminellen Verbrecher und am 31. Mai 1850 alle politischer Verbrechen Überführten vom Wahlrecht aus. Anschließend wurde das Wahlrecht Wanderarbeitern und Arbeitslosen, faktisch einem Drittel der französischen Bevölkerung, entzogen.¹⁶ Die Verfassung sprach von der Unverletzlichkeit des Repräsentanten. Tatsächlich war diese durch Bestimmungen nach dem Juniaufstand weitgehend aufgehoben. Abgeordnete konnten wegen ihrer Äußerungen mit Geldstrafen belegt und ausgeschlossen werden. Der Gesetzgebungsprozess sah vor, dass abgesehen von dringenden Fällen, jedes Gesetz erst nach drei Lesungen von der Nationalversammlung angenommen werden konnte. Nach Marx wurde die Ausnahme zur Regel und wurden wichtige Gesetze stets nach nur einer Lesung angenommen.¹⁷

Das fünfte Kapitel übertrug die vollziehende Gewalt dem Präsidenten der Republik. Auffallend war der Widerspruch zwischen Macht und Ohnmacht des neuen Amtes. Der Präsident konnte eigenständig Minister ernennen und absetzen, Bürgermeister und Nationalgarden suspendieren und über die bewaffnete Macht verfügen. Sollte er jedoch die Tätigkeit der Nationalversammlung beeinflussen, verzögern oder verhindern, wäre er wegen Hochverrats sogleich seines Amtes enthoben. Die Gesetze beschloss die Nationalversammlung, im Zweifelsfall auch gegen den Willen des Präsidenten. Wesentlich für die starke präsidiale Stellung war die direkte Wahl durch das Volk, welche ihm den Verweis auf eine plebiszitäre Berufung und eine gewisse Unabhängigkeit gegenüber der Nationalversammlung ermöglichte.¹⁸

Der durch das achte Kapitel eingerichtete Oberste Gerichtshof stellte das wichtigste Kontrollorgan gegenüber Präsident und Regierung dar. Marx beklagte die aristokratische Besetzung des Gremiums und den Ausschluss der nicht lesekundigen Bevölkerungsmehrheit aus den Geschworenenreihen durch Gesetz vom 7. August 1848.¹⁹

Im neunten Kapitel hieß es: »Jeder Franzose ist zum Dienst in der Armee und in der Nationalgarde verpflichtet, mit Ausnahme der Fälle, die das Gesetz bestimmt.« Doch während sich die reichen Franzosen von der Dienstpflicht in der Armee freikaufen konnten, wurden die oftmals revolutionär eingestellten Nationalgarden in vielen Regionen aufgelöst.²⁰

Im elften Kapitel wurde der Weg zur »Revision der Konstitution« genau festgelegt. Danach musste eine eigens zu wählende Versammlung gewünschte Veränderungen nach drei aufeinander folgenden Verhandlungen mit einer Dreiviertel-Mehrheit annehmen.²¹

Marx hielt demokratische und soziale Prinzipien für Schein in einer Gesellschaft, die keineswegs die Verrechtlichung von Beziehungen zwischen Gleichen anstrebte, sondern zwischen Ungleichen verfestigte. Nach ihm konnte »die Bourgeoisie zwar in Worten demokratisch sein, aber nicht in ihren Handlungen.«²² Sie verfolgte mit »einer Menge schöner Worte« die unumschränkte und harte Herrschaft als kollektive Klasse über die anderen Klassen der Gesellschaft »wie sie überhaupt nur unter der Form der parlamentarischen Republik

möglich war«.²³ Nicht zuletzt schuf die bürgerliche Verfassung durch die herausgehobene Stellung der Nationalversammlung die Bedingungen ihrer Überwindung selbst. Sie setzte durch das allgemeine Stimmrecht das Proletariat, die Bauern und die Kleinbürger in den Besitz der politischen Macht. Damit entzog sie der Bourgeoisie langfristig die politischen Garantien ihrer gesellschaftlichen Macht. Organische Gesetze, Sondergerichte und die Beschneidung des allgemeinen Wahlrechts konnten diese Logik verzögern. Aufheben aber konnte sie nur der Bruch der Verfassung, ihre Fortentwicklung zur Makulatur und die Umwandlung der parlamentarischen Republik in ein diktatorisches Regime. Diese These stand am Anfang der hier nicht weiter auszuführenden Marxschen Bonapartismustheorie.

Marx haben an der französischen Verfassung die inneren Tendenzen zur organischen Aufhebung rechtlicher Zugeständnisse und zur Überwindung der Macht der Bourgeoisie durch die Übertragung der politischen Garantien dieser Macht an die breite Bevölkerung interessiert. Der restliche rhetorische Überbau zum Einsatz der Streitkräfte und zur Garantie der Ordnung und des Eigentums waren für ihn uninteressant. Annahme oder Ablehnung der Verfassung maß er an keiner Stelle Bedeutung bei.

Der europäischen Linken würde ein wenig mehr Marx in der Analyse und damit ein bisschen weniger Verbitterung in der Auseinandersetzung über die »Europäische Verfassung« gut tun. Diese ist durch ihre deutliche Sprache ein klares Spiegelbild dessen, was sich im Kapitalismus schon lange zusammenbraut. Marx hätte es Freude gemacht, sie zu studieren.

23 Ebenda, S. 503; Karl Marx: Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte, in: MEW, Bd. 8, Berlin 1975, S. 140.